

Zachischereei f. Fischerei III und Fischereikonventionen.

Zachfabriken f. Chemische Fabriken.

Zachierer f. Kunstreicher.

Zaben, offener, als Merkmal für die Gewerbe-
 feuerspflicht von Konsumvereinen und Konsum-
 anstalten f. Gewerbesteuer III A. Für
 die Staats- und Gemeindefiskussteuer-
 pflicht kommt der offene Z. als bestimmendes
 Merkmal nicht mehr in Betracht; vgl. Gewerbe-
 gesellschaften (Werkuerung).

Zabenschild, Zabenschild f. Offene Wer-
 tauaufstellen II, III u. IV.

Zabungsgewichte für Fahrwerke f. Kunst-
 tragen unter VII, Habselgenbreite,
 Wege (öffentliche) unter V.

Zabungsgewichte, ein insbesondere im Eisen-
 bahnwesen gebrauchliches Zollpapier, f. ZollB.,
 VII, 1 a.

Zagerausgleich. Im Anschluß an die Vor-
 schrift, daß die Maße für Getreide, Hülsenfrüchte,
 Raps und Hülsen, sowie für die daraus herge-
 stellten Mälzerei- und Mälzereizugnisse von
 der Stundung (f. Zollbindung) aus-
 geschlossen sind, bestimmt der § 12 ZollG. weiter,
 daß im Falle der Aufnahme dieser Waren in ein
 Zolllager (f. Niederlagen, Zoll- und
 Feuerzettel) bei ihrer Abführung in den
 freien Verkehr die zu entrichtenden Zollgebühren
 für die Dauer der Lagerung mit 4 v. H. zu
 vermindern sind. Die näheren Bestimmungen enthält
 die Zollbindungsordnung (Zoll. 1906, 128), die
 den zu erhebenden Zins als Z. bezeichnet.

Zagerbuch. Nach den St.G. (f. b. d. Pr. § 71,
 für Wechalen § 71, für die Rheinprovinz § 65, für
 Schleswig-Holstein § 19, für Hannover § 115, für
 Preußen-Kassau § 81, für Frankfurt a. M. § 78)
 hat der Vorstand der Stadtgemeinde (Magistrat,
 Bürgermeister) über alle Teile des Vermögens
 der Stadtgemeinde (f. Gemeindevor-
 mögen) ein Z. zu führen. Veränderungen
 hierzu sollen den Stadtratsmitgliedern bei der
 Rechnungsabnahme mitgeteilt werden. Im das
 Z. müssen auch die der Gemeinde gehörigen
 Wegeverhältnisse, die einen besonderen wissenschaft-
 lichen, historischen oder Kunstwert haben, auf-
 genommen werden (Stl. vom 3. Nov. 1854 —
 StBl. 1855, 2). In Schleswig-Holstein ist nur die
 Aufnahme der unbeweglichen Sachen vorgeschrieben.
 In Hannover soll das Z. dem Bürger-
 sachselbstkollegium offengelegt werden. — Für
 die Landgemeinden ist die Führung eines Z. ge-

setzlich nur in der Rheinprovinz vorgeschrieben.
 Hier hat der Bürgermeister über alle Bestandteile
 des Gemeindevermögens ein Z. doppelt zu führen,
 von dem ein Exemplar auf der Bürgermeistererei
 und das andere bei dem Gemeindevorsteher be-
 ruht. Tie in dem Z. vorgenommenen Verände-
 rungen sollen dem Gemeinderate jährlich bei Ge-
 legenheit der Rechnungsabnahme zur Einsicht und
 Erklärung vorgelegt werden (Gem.O. für die
 Rheinprovinz § 94). In den sieben übrigen Pro-
 vinzen, in Schleswig-Holstein und in Preußen-
 Kassau ist durch die zur Ausführung der Gem.O.
 ergangenen Ministerialanweisungen für größere
 Landgemeinden die Auslegung und regelmäßige
 Fortführung eines Z. empfohlen, in welches
 sowohl das unbewegliche Vermögen der Ge-
 meinde (Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten)
 als auch das bewegliche (Forderungen, Fäbter,
 Feuerlöschgesellschaften) einzutragen ist. Wegen
 des Z. für Kirchengemeinden f. u. a. § 14 der Ver-
 mögensverwaltungsordnung vom 10. Dez. 1886
 (RGBl. 23) und auch Kirchengemeindever-
 ordnung VII.

Gemeiner, Lagerbuch der Gemeinde, 1906.

Zachkonzepte f. Fischereigezelle II.

Zalensrichter heißen im Gegenjose zu den be-
 rufsmäßigen Richtern diejenigen Personen, die
 an der richterlichen Tätigkeit nur nebenbei und
 ehrenamtlich teilnehmen. Es gehören dahin be-
 sonders die Handelsrichter, die Wechrotenen,
 die Schöffen und die Richter bei den Gewerbe-
 und den Kaufmannsgerichten (f. diese Artikel)
 sowie bei den Seerichtern (f. Schiffsun-
 fälle I). Es liegt im Wesen des Verwaltungs-
 verfahrens, daß das Zalement bei ihm
 in erheblichem Umfange hinzugezogen wird,
 es nimmt deshalb an der Sachprüfung der mei-
 sten Arten von Verwaltungsgerichten teil, in der
 Regel jedoch nicht an der der höchsten Verwal-
 tungsgerichte. So wirken insbesondere im Ver-
 waltungsstreitverfahren nach dem VGG. Laien
 bei den Kreis-, Bezirks- und Bergwerksämtern,
 nicht aber beim Oberverwaltungsgerichte mit (vgl.
 die betreffenden Artikel sowie Verwal-
 tungsstreitverfahren IV). In der
 Regel wird die Fähigkeit, Z. zu sein, durch den
 Empfang von Armenunterstützung für sich oder
 die Familie ausgeschlossen. Durch das G., betr.
 die Einwirkung von Armenunterstützung auf öf-
 fentliche Rechte, vom 15. März 1909 (RGBl.
 319) ist dies für die darin bezeichneten Unter-
 stützungen und Besoldungsstellen, soweit es sich